

Kein Anspruch auf Schmerzensgeld nach Ausschank von verdorbenem Flaschenbier

Oldenburg (mm) Das Landgericht Oldenburg hat entschieden, dass ein Restaurantbesucher, der Magen- und Darmprobleme mit Übelkeit und Erbrechen erlitten hat, weil ihm eine Flasche mit schimmeligem Bier ausgeschenkt wurde, keinen Anspruch auf Schmerzensgeld hat. Nach Auffassung des Gerichts ist eine geringfügige, das Wohlbefinden nicht nachhaltig beeinträchtigende Erkrankung nicht durch Zahlung eines Schmerzensgeldes auszugleichen. (Az.: 16 T 687/13)

Nach eigenen Angaben trank der Kläger in einem Restaurant eine Flasche Bier. Als er diese etwa zur Hälfte geleert hatte, bemerkte er einen seltsamen Geschmack und stellte dann fest, dass die Flasche voller Schimmel war. Am Abend hatte er Magen- und Darmprobleme, die zu Übelkeit und Erbrechen und auch zu einer Beeinträchtigung der Nachtruhe führten.

Die betreffende Brauerei entschuldigte sich und bot für den entstandenen Schaden eine Brauereibesichtigung sowie ein Handtuch an. Dies lehnte der Gast ab und begehrte im Wege der Prozesskostenhilfe die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von mindestens 2.000,00 €

Das Amtsgericht Jever hatte den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen. Auf die sofortige Beschwerde des Klägers hat das nächstinstanzliche Landgericht Oldenburg die Entscheidung des Amtsgerichts bestätigt. Begründet wird die Entscheidung im Wesentlichen damit, dass es sich um eine Bagatellbeeinträchtigung handelt, für die nach Abwägung der Umstände kein Schmerzensgeldanspruch besteht. Dabei hat die zuständige Kammer berücksichtigt, dass es sich nur um eine geringfügige, das Wohlbefinden nicht nachhaltig beeinträchtigende Erkrankung (für die Dauer von wenigen Stunden) gehandelt hat. Diese ist nicht durch Zahlung eines Schmerzensgeldes auszugleichen. Auch die Reaktion der Brauerei rechtfertigt keine andere richterliche Entscheidung. Vielmehr habe sich diese entschuldigt und eine Wiedergutmachung angeboten.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts war kein weiteres Rechtsmittel möglich.